

Entwurf

Bundesgesetz mit dem das Gesetz vom 6. August 1909, RGBl. Nr. 177, betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen (Tierseuchengesetz), geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Gesetz betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen (Tierseuchengesetz), RGBl. Nr. 177/1909, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. I Nr. 96/2002, wird wie folgt geändert:

1. § 2a Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Ab 1. 1. 2004 sind vorzugsweise solche freiberuflichen Tierärzte zu bestellen, welche nachweislich mindestens einmal im vergangenen Kalenderjahr an einer Schulung gemäß Abs. 5 teilgenommen haben.“

2. Nach § 2a Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Der Landeshauptmann hat mindestens einmal jährlich Schulungen für Amtstierärzte und praktische Tierärzte im Bereich Tierseuchenbekämpfung (auf Grundlage der nationalen Krisenpläne) zu organisieren und durchzuführen. Der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen kann zur Sicherung einer einheitlichen Ausbildung durch Verordnung Vorschriften über den Mindestumfang und -inhalt dieser Schulungen sowie über die Kontrolle der Teilnahme erlassen.“

3. § 4b Abs. 3 und 4 lauten:

„(3) Im Eisenbahnverkehr hat die Eisenbahn gemäß § 71 Abs. 6 Eisenbahnbeförderungsgesetz (EBG), BGBl. Nr. 180/1988, in der jeweils geltenden Fassung, die vorgeschriebenen Grenzkontrollgebühren an der Grenzeintrittsstelle der Sendung anzulasten und an das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen abzuführen.

(4) Für andere als in Abs. 3 genannte Sendungen hat der Anmelder (Abs. 2) die Grenzkontrollgebühr beim Zollamt, das der veterinärbehördlichen Grenzkontrollstelle geographisch zugeordnet ist, zu erlegen; erst dann darf die Zollabfertigung durchgeführt werden. Wird die Grenzkontrollgebühr nicht sogleich beim Grenzübertritt erlegt, so darf abweichend davon die Zollabfertigung auch dann durchgeführt werden, wenn ein Zahlungsaufschub gemäß Artikel 226 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates (Zollkodex), ABl. Nr. L 302/1992 vom 19. 10. 1992, bewilligt ist. Die Grenzkontrollgebühr ist von den Zollämtern zu vereinnahmen und zugunsten des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen zu verrechnen.“

4. § 13 samt Überschrift lautet:

„Schlachtier- und Fleischuntersuchung im Seuchenfall

§ 13. Bei Auftreten einer anzeigepflichtigen Tierseuche ist vom Landeshauptmann auf die empfänglichen Tierarten § 1 Abs. 4 Fleischuntersuchungsgesetz, BGBl. Nr. 522/1982, in der jeweils geltenden Fassung, anzuwenden.“

5. § 15a lautet:

„**§ 15a.** (1) Küchenabfälle oder Speisereste, die von internationalen Transportmitteln, wie Schiffen, Speisewagen oder Flugzeugen, stammen, sind zu sammeln und unter amtlicher Aufsicht zu beseitigen.

(2) Die Verfütterung von Küchenabfällen, Speiseresten oder Schlachtabfällen an Schweine ist verboten.

(3) Wenn und soweit dies nach den Bestimmungen der Europäischen Union (EU) zulässig ist, kann der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen durch Kundmachung in den „Amtlichen Veterinärnachrichten“ verfügen, dass Küchenabfälle und Speisereste, die nicht nach Abs. 1 zu entsorgen sind, sowie Schlachtabfälle unter bestimmten Bedingungen mit Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde an Schweine verfüttert werden dürfen.“

6. § 20 Abs 1 lit. c lautet:

„c) das Verbot der Verbringung von Tieren aus dem Gehöft oder von der Weidefläche oder gegebenenfalls das Gebot unverzüglich Maßnahmen hinsichtlich der Haltung zu setzen, die einen Kontakt zu anderen Tieren empfänglicher Arten ausschließen;“

7. § 24 Abs 4 lit. c lautet:

„c) die Anordnung unverzüglich Maßnahmen hinsichtlich der Haltung zu setzen, die einen Kontakt zu anderen Tieren empfänglicher Arten ausschließen;“

8. Dem § 77 werden folgende Abs. 6 bis 8 angefügt:

„(6) § 2a Abs. 1 und 5, § 4b Abs. 3 und 4, § 13, § 15a, § 20 Abs. 1 lit. c und § 24 Abs. 4 lit. c treten in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxxxx mit dem ersten Tag des dritten auf die Kundmachung folgenden Monats in Kraft. Mit diesem Bundesgesetz wird die Richtlinie 2001/89/EG des Rates vom 23. Oktober 2001 (ABl. Nr. L 316 vom 1. 12. 2001) in österreichisches Recht umgesetzt.

(7) Die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxxxx geltenden Bescheide nach § 15a Abs. 2 TSG treten gleichzeitig mit dem In-Kraft-Treten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxxxx außer Kraft.

(8) Kundmachungen nach § 15a Abs. 3 können bereits vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxxxx erlassen werden, treten jedoch frühestens mit In-Kraft-Treten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxxxx in Kraft.“

Vorblatt

Probleme:

Mit der Richtlinie 2001/89/EG des Rates vom 23. Oktober 2001 über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der Klassischen Schweinepest werden die derzeitigen Bestimmungen der EU über die Bekämpfung dieser Tierseuche kodifiziert und geändert. Das Tierseuchengesetz ist nun den geänderten Vorschriften der neuen Richtlinie anzupassen.

Sperr- bzw. Schutzmaßnahmen im Seuchenfall geben derzeit wenig Möglichkeiten bei neuen Haltungsformen von Tieren zielführend vorzugehen.

Der Barerlag grenztierärztlicher Gebühren in jedem Fall entspricht nicht mehr den modernen Erfordernissen der Wirtschaft.

Ziele:

Anpassung an die geänderten Vorschriften der EU-Richtlinie 2001/89/EG

Einführung weiterer Maßnahmen im Seuchenfall

Vereinfachung der Entrichtung der grenztierärztlichen Gebühren.

Inhalt:

Verpflichtung des Landeshauptmannes zur Organisation und Durchführung von mindestens einmal jährlich durchzuführenden Übungen im Bereich der Tierseuchenbekämpfung für Amtstierärzte und praktische Tierärzte.

Änderung betreffend die tierseuchenrechtlichen Vorschriften über das Verfütterungsverbot zur Aufrechterhaltung der EU-Konformität in Form der Aufhebung der durch den Landeshauptmann erteilten Bewilligungen zur Verfütterung von Küchentrunk bzw. Speiseresten und Schlachtabfällen sowie die Möglichkeit der Kundmachung von EU-konformen Ausnahmen bzw. Übergangsbestimmungen in den Amtlichen Veterinärnachrichten.

Im Rahmen der im Seuchenausbruch zu setzenden Maßnahmen ist der Tatsache Rechnung zu tragen, dass Tiere (landwirtschaftliche Nutztiere), welche bisher ausschließlich in landwirtschaftlichen Betrieben in Ställen oder auf Weiden gehalten wurden, nunmehr auch in anderen Haltungsformen gehalten werden (z.B. Freilandhaltung, Hobbytierhaltung). Diesen geänderten Haltungsbedingungen ist dadurch Rechnung zu tragen, dass in Hinkunft auch die im Tierseuchengesetz vorgeschriebene Möglichkeit der gesicherten Aufstallung oder Einschließung dieser Tiere zur Verhinderung der Weiterverbreitung von Tierseuchen gegeben sein muss.

Alternativen:

keine

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

keine

Finanzielle Auswirkungen:

Dieses Bundesgesetz wird für den Bund mit jährlichen Kosten von ca. 10.300,-- €, für die Länder mit jeweils jährlichen Kosten von ca. € 11.300,-- für die Durchführung der Schulungsprogramme und für die Gemeinden mit keinen Kosten verbunden sein. Zusätzliches Personal bei Gebietskörperschaften wird nicht erforderlich sein.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die Änderungen dienen der Umsetzung der Richtlinie 2001/89/EG des Rates vom 23. Oktober 2001 über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Mit Richtlinie 2001/98/EG des Rates vom 23. Oktober 2001 über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der Klassischen Schweinepest wurden die Bestimmungen der EU über die Bekämpfung der Klassischen Schweinepest neu kodifiziert und geändert, um den jüngsten Erkenntnissen und Erfahrungen bei der Seuchentilgung Rechnung zu tragen. Die bisher gültige Richtlinie 80/217/EWG des Rates in der geltenden Fassung wurde durch das Tierseuchengesetz, die Schweinepest-Verordnung, BGBl. Nr. 678/1995, sowie die Wildschweine-Schweinepest-Verordnung, BGBl. Nr. 427/1994, in nationales Recht umgesetzt. Diese Gesetzesmaterien sind nun den geänderten Vorschriften der neuen Richtlinie 2001/98/EG anzupassen. Die vorliegende Änderung des Tierseuchengesetzes stellt eine Anpassung der nationalen Bestimmungen der Schweinepestbekämpfung in Österreich an diese Richtlinie dar.

Durch die Einführung weiterer Maßnahmen im Seuchenfall soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass bisher – bedingt durch neue Haltungsformen von Tieren in und außerhalb von Landwirtschaft – keine Möglichkeit bestand, die Aufstallung oder Errichtung sicherer Zäune bei Freilandhaltung anzuordnen.

Vereinfachung der Entrichtung der grenztierärztlichen Gebühren.

Finanzielle Auswirkungen:

Außer im Bereich der Schulungsprogramme (§ 2a) werden den Gebietskörperschaften durch die Gesetzesänderung keine Mehrkosten entstehen.

Für die mindestens einmal jährlich pro Bundesland zu organisierenden und abzuhaltenden Übungen zur Seuchenbekämpfung (§ 2a) werden die finanziellen Auswirkungen wie folgt ermittelt:

1. Bund

Teilnahme eines Mitarbeiters A der Abteilung für Tierseuchenbekämpfung im BMSG an den stattfindenden Übungen sowie allfällige Mithilfe bei der Evaluierung der Übungen:

Personalkosten für durchschnittlich 15 Arbeitstage/Jahr:	8.766,32 €,	Kosten
für durchschnittlich fünf Inlandsdienstreisen pro Jahr à 3 Tage:.....	1.500,-- €.	
Gesamt.....	10.266,32 €	

2. Länder

Die Berechnungen sind als ungefähre Kostenschätzung pro Bundesland zu verstehen. Zur Organisation und Vorbereitung der Übung je nach Umfang und Dauer:

Personalkosten für zwei Personen (1 A und 1 C) von je 3 - 5 Arbeitstagen/Jahr:

.....2.550,-- € bis 4.250,-- €

Zur Durchführung der Übung je nach Umfang und Dauer:

Personalkosten für drei Personen der Landesregierung (2 A und 1 C) von mindestens 1 – 3 Arbeitstagen/Jahr:.....3.200,-- € bis 9.600,-- €.

Kosten für durchschnittlich fünf Inlandsdienstreisen pro Jahr à 3 Tage:.....1.500,-- €.

Gesamt.....7.250,--€ bis 15.350,--€.

Kompetenzgrundlage:

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz auf Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG (“Veterinärwesen”).

Besonderer Teil

Zu § 2 a. Abs. 1 und Abs. 5:

Die von Seiten der Europäischen Union in den Tierseuchenbekämpfungs-Richtlinien vorgeschriebenen Übungen wurden bereits in einigen Bundesländern freiwillig durchgeführt, jedoch in den meisten Fällen sporadisch und ohne Einbindung von praktischen Tierärzten vor Ort.

Eine effiziente Tierseuchenbekämpfung erfordert jedoch ein ständig auf letztem Stand gehaltenes Wissen in Hinblick auf das Erkennen einer Tierseuche und eine bestmögliche Vorbereitung auf das Eintreffen einer Seuchensituation um in einer Krisensituation schnell und zielführend agieren zu können.

In den nationalen Krisenplänen sind diese Übungen – allerdings ohne rechtliche Verbindlichkeit - bereits vorgesehen.

Folgende verschiedene Arten von Übungen sollen durchgeführt werden:

- ?? Übungen im Bereich der Verwaltungsebenen,
- ?? Übungen für praktische Tierärzte zur Seuchenerkennung. Diese Übungen haben besondere Bedeutung für Tierärzte, die im Bereich der Kontrolle und in Tiergesundheitsdiensten tätig sind, da das rasche Erkennen eines Seuchenverdachts vor Ort die Grundlage zur Verhinderung von enormen wirtschaftlichen Schäden, die auf Grund verzögerter Seuchenbekämpfungsmaßnahmen entstehen, darstellt,
- ?? Durchführung von Übungsszenarien zur Bearbeitung bestimmter Fachbereiche,
- ?? Simulationsübungen eines Tierseuchenausbruches,
- ?? Echtzeitübungen.

Zu § 4b Abs. 3 und 4:

Die Bestimmungen betreffend Eisenbahnverkehr (Abs. 3) dienen der Umsetzung des Artikel 7 der Richtlinie des Rates Nr. 97/87 (ABl. Nr. L 24 vom 30. 1. 1998).

Gemäß § 71 Abs. 6 Eisenbahnbeförderungsgesetz (EBG) sind die Zoll- und die sonstigen Rechtsvorschriften, solange das Gut unterwegs ist, von der Eisenbahn zu erfüllen.

Die Neuregelung in Abs. 4 ermöglicht eine flexiblere Einhebung der Grenzkontrollgebühren analog den Gebühren nach § 38 des Pflanzenschutzgesetzes 1995, BGBl. Nr. 532/1995, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 109/2001. Nunmehr ist die Barzahlung der Grenzkontrollgebühren in jenen Fällen nicht mehr erforderlich, in denen den Parteien die bargeldlose Abwicklung ihres Zahlungsverkehrs mit der Zollbehörde bewilligt worden ist.

Zu § 13:

Diese Bestimmung dient der Anpassung an die bereits im Fleischuntersuchungsgesetz festgelegte modernere Regelung, im Seuchenfall die Fleischuntersuchung jedenfalls auch auf Hausschlachtungen auszudehnen.

Zu § 15a:

Der Artikel 24 der Richtlinie 2001/89/EG des Rates über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der Klassischen Schweinepest sieht ein generelles Verbot der Verfütterung von Küchenabfällen an Schweine definitiv mit In-Kraft-Treten dieser Richtlinie ab 1. November 2002 vor.

In den Arbeitsgruppen zur Erarbeitung einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte werden jedoch noch über diesbezügliche Übergangsfristen von bis zu vier Jahren für Betriebe mit bereits bestehenden Bewilligungen unter bestimmten Umständen diskutiert.

Diese Möglichkeit kann durch eine Kundmachung in den Amtlichen Veterinärnachrichten ausgeschöpft werden.

Zu § 20 Abs. 1 lit. c und § 24 Abs. 4 lit. c:

Die in den letzten Jahren vermehrt geänderten Haltungsformen von landwirtschaftlichen Nutztieren sollen in diesem Gesetz zum Zweck der verbesserten Seuchenbekämpfung Berücksichtigung finden. Auch

6

Tierhalter von Tieren in Freilandhaltung müssen im Falle des Ausbruches einer hochkontagiösen Tierseuche zur Möglichkeit der Aufstallung dieser Tiere zur Verhinderung der Weiterverbreitung von Tierseuchen verpflichtet werden können.

Zu § 77 Abs. 7 und 8:

Diese Bestimmungen sind Übergangsregelungen, für die neuen Bestimmungen hinsichtlich der Verfütterung von Küchenabfällen, Speiseresten und Schlachtabfällen. Die Möglichkeit Kundmachungen nach § 15a Abs. 3 bereits vor In-Kraft-Treten des Gesetzes zu veröffentlichen, soll Verwaltungsbehörden und Tierhaltern ermöglichen, sich zeitgerecht auf die neue Rechtslage einzustellen.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

§ 2a.(1) Bei Ausbruch einer Tierseuche sind, sofern mit den Amtstierärzten das Auslangen nicht gefunden werden kann, Seuchentierärzte aus dem Stand der Sprengeltierärzte oder Landesbezirkstierärzte und, soweit solche nicht oder nicht im ausreichenden Ausmaß zur Verfügung stehen, Seuchentierärzte aus dem Stand der freiberuflichen Tierärzte zu bestellen. Hiebei sind vornehmlich im Verwaltungsbezirk ansässige Tierärzte heranzuziehen.

(2) bis (4).....

neu

§ 4b.

(3) Im Eisenbahnverkehr hat die Eisenbahn die vorgeschriebene Grenzkontrollgebühr an der Grenzeintrittsstelle der Sendung anzulasten und bis zum Fünften des folgenden Kalendermonats an das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen abzuführen.

(4) Für andere als die im Abs. 3 genannten Sendungen hat der Anmelder (Abs. 2) die Grenzkontrollgebühr beim Zollamt der Eintrittsstelle zu erlegen. Die von den Zollämtern vereinnahmten Grenzkontrollgebühren sind monatlich an das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen abzuführen.

Vorgeschlagene Fassung:

§ 2a.(1) Bei Ausbruch einer Tierseuche sind, sofern mit den Amtstierärzten das Auslangen nicht gefunden werden kann, Seuchentierärzte aus dem Stand der Sprengeltierärzte oder Landesbezirkstierärzte und, soweit solche nicht oder nicht im ausreichenden Ausmaß zur Verfügung stehen, Seuchentierärzte aus dem Stand der freiberuflichen Tierärzte zu bestellen. Hiebei sind vornehmlich im Verwaltungsbezirk ansässige Tierärzte heranzuziehen. Ab 1.1.2004 sind vorzugsweise solche freiberuflichen Tierärzte zu bestellen, welche nachweislich mindestens einmal im vergangenen Kalenderjahr an einer Schulung gemäß Abs. 5 teilgenommen haben.

unverändert

(5) Der Landeshauptmann hat mindestens einmal jährlich Schulungen für Amtstierärzte und praktische Tierärzte im Bereich Tierseuchenbekämpfung (auf der Grundlage der nationalen Krisenpläne) zu organisieren und durchzuführen. Der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen kann zur Sicherung einer einheitlichen Ausbildung durch Verordnung Vorschriften über den Mindestumfang und -inhalt dieser Schulungen sowie über die Kontrolle der Teilnahme erlassen.

§ 4b.....

(3) Im Eisenbahnverkehr hat die Eisenbahn gemäß § 71 Abs.6 Eisenbahnbeförderungsgesetz (EBG), BGBl. Nr.180/1988, in der jeweils geltenden Fassung, die vorgeschriebenen Grenzkontrollgebühren an der Grenzeintrittsstelle der Sendung anzulasten und an das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen abzuführen.

(4) Für andere als in Abs.3 genannte Sendungen hat der Anmelder (Abs.2) die Grenzkontrollgebühr beim Zollamt, das der veterinärbehördlichen Grenzkontrollstelle geographisch zugeordnet ist, zu erlegen; erst dann darf die Zollabfertigung durchgeführt werden. Wird die Grenzkontrollgebühr nicht sogleich beim Grenzübertritt erlegt, so darf abweichend davon die Zollabfertigung auch dann durchgeführt werden, wenn ein Zahlungsaufschub gemäß Artikel 226 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates (Zollkodex),

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

Beschau des Schlacht- und Stechviehes

§ 13. In Zeiten bestehender Seuchengefahr hat der Landeshauptmann auf die Dauer der Seuchengefahr für das bedrohte Gebiet nach Anhörung der Landwirtschaftskammer anzuordnen, dass alle Hausschlachtungen der Vieh- und Fleischbeschau unterliegen und dass zur Durchführung der Vieh- und Fleischbeschau nach Möglichkeit ein Tierarzt heranzuziehen ist.

§ 15a. (1) Speisereste aus Flugzeugen, Speisewagen und Schiffsküchen dürfen nicht verfüttert werden.

(2) Wer andere als die in Abs.1 genannten Speisereste und wer Schlachtabfälle an Klautiere verfüttern will, bedarf hiefür einer Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde. Eine Bewilligung ist nicht erforderlich, wenn im eigenen Haushalt des Tierhalters angefallene Speisereste an Tiere des eigenen Bestandes verfüttert werden. Diese Speisereste müssen aber vor dem Verfüttern wenigstens durch eine halbe Stunde auf mindestens 95°C erhitzt werden.

§ 20. Der Bürgermeister hat über den gesamten Tierbestand das Gehöft oder die Weidefläche, wo sich der Verdachtsfall ereignet hat, eine vorläufige Sperre zu verhängen. Die Verhängung der vorläufigen Sperre ist mittels Bescheides zu erlassen. Der Bescheid hat zu enthalten:

- a) das Gebot, das Betreten des Stalles durch fremde Personen zu verhindern;
- b) das Verbot der Einbringung weiterer Tiere;
- c) das Verbot der Verbringung von Tieren aus dem Gehöft oder von der Weidefläche;

Vorgeschlagene Fassung:

ABl. Nr. L 302/1992 vom 19. 10. 1992, bewilligt ist. Die Grenzkontrollgebühr ist von den Zollämtern zu vereinnahmen und zugunsten des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen zu verrechnen.

Schlacht- und Fleischuntersuchung im Seuchenfall

§ 13. Bei Auftreten einer anzeigepflichtigen Tierseuche ist vom Landeshauptmann auf die empfänglichen Tierarten §1 Abs.4 Fleischuntersuchungsgesetz, BGBl. Nr. 522/1982, in der jeweils geltenden Fassung, anzuwenden.

§ 15a. (1) Küchenabfälle oder Speisereste, die von internationalen Transportmitteln, wie Schiffen, Speisewagen oder Flugzeugen, stammen, sind zu sammeln und unter amtlicher Aufsicht zu beseitigen.

(2) Die Verfütterung von Küchenabfällen, Speiseresten oder Schlachtabfällen an Schweine ist verboten.

(3) Wenn und soweit dies nach den Bestimmungen der Europäischen Union (EU) zulässig ist, kann der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen durch Kundmachung in den „Amtlichen Veterinärnachrichten“ verfügen, dass Küchenabfälle und Speisereste, die nicht nach Abs.1 zu entsorgen sind, sowie Schlachtabfälle unter bestimmten Bedingungen mit Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde an Schweine verfüttert werden dürfen.

§ 20. (1) Der Bürgermeister hat über den gesamten Tierbestand das Gehöft oder die Weidefläche, wo sich der Verdachtsfall ereignet hat, eine vorläufige Sperre zu verhängen. Die Verhängung der vorläufigen Sperre ist mittels Bescheides zu erlassen. Der Bescheid hat zu enthalten:

- a) das Gebot, das Betreten des Stalles durch fremde Personen zu verhindern;
- b) das Verbot der Einbringung weiterer Tiere;
- c) das Verbot der Verbringung von Tieren aus dem Gehöft oder von der Weidefläche oder gegebenenfalls das Gebot unverzüglich

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

- d) das Gebot der gesicherten Verwahrung von Tierkadavern;
- e) das Verbot, tierische Produkte jeglicher Art, Streu, Futtermittel oder Dünger aus dem Gehöft oder von der Weidefläche zu verbringen;
- f) das Gebot der Desinfektion vor dem Betreten und nach dem Verlassen des Stalles;
- g) das Verbot, Tötungen von Tieren einer Tiergattung, auf die sich der Seuchenverdacht bezieht, ohne Zustimmung und ohne Aufsicht eines Tierarztes durchführen;
- h) die Feststellung des vom Verbot nach lit.e erfassten Tierbestandes nach Art und Zahl.

.....

§ 24.

(4) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat entsprechend der durch die topographischen Verhältnisse, die verkehrsmäßigen Gegebenheiten, die Dichte und Art der Tierpopulation gegebenen Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche die Sperre über geschlossene Gemeindeteile oder über gesamte Gemeindegebiete zu verfügen. Die Sperre ist ortsüblich zu verkünden und überdies durch Anschlag an der Amtstafel sowie an markanten Punkten der Begrenzung des gesperrten Gebietes bekanntzumachen; Verkehrszeichen dürfen hiezu benutzt werden, sofern dieselben nicht verdeckt werden. Die Sperre darf folgende Maßnahmen umfassen:

- a) das Verbot der Einbringung von lebenden Tieren in das gesperrte Gebiet;
- b) das Verbot, Haustiere und wie Haustiere gehaltene Tiere frei herumlaufen zu lassen;
- c) *entfällt (BGBl. I Nr. 66/1998)*
- d) das Gebot, sämtliche Tiere am Ort ihrer Aufstallung zu belassen;

Vorgeschlagene Fassung:

Maßnahmen hinsichtlich der Haltung zu setzen, die einen Kontakt zu anderen Tieren empfänglicher Arten ausschließen;

- d) das Gebot der gesicherten Verwahrung von Tierkadavern;
- e) das Verbot, tierische Produkte jeglicher Art, Streu, Futtermittel oder Dünger aus dem Gehöft oder von der Weidefläche zu verbringen;
- f) das Gebot der Desinfektion vor dem Betreten und nach dem Verlassen des Stalles;
- g) das Verbot, Tötungen von Tieren einer Tiergattung, auf die sich der Seuchenverdacht bezieht, ohne Zustimmung und ohne Aufsicht eines Tierarztes durchführen;
- h) die Feststellung des vom Verbot nach lit.e erfassten Tierbestandes nach Art und Zahl.

.....

§ 24.

(4) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat entsprechend der durch die topographischen Verhältnisse, die verkehrsmäßigen Gegebenheiten, die Dichte und Art der Tierpopulation gegebenen Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche die Sperre über geschlossene Gemeindeteile oder über gesamte Gemeindegebiete zu verfügen. Die Sperre ist ortsüblich zu verkünden und überdies durch Anschlag an der Amtstafel sowie an markanten Punkten der Begrenzung des gesperrten Gebietes bekanntzumachen; Verkehrszeichen dürfen hiezu benutzt werden, sofern dieselben nicht verdeckt werden. Die Sperre darf folgende Maßnahmen umfassen:

- a) das Verbot der Einbringung von lebenden Tieren in das gesperrte Gebiet;
- b) das Verbot, Haustiere und wie Haustiere gehaltene Tiere frei herumlaufen zu lassen;
- c) die Anordnung unverzüglich Maßnahmen hinsichtlich der Haltung zu setzen, die einen Kontakt zu anderen Tieren empfänglicher Arten ausschließen;
- d) das Gebot, sämtliche Tiere am Ort ihrer Aufstallung zu belassen;

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

- e) die Anordnung, dass Personen Gehöfte, in denen sich Tiere befinden, die für die Seuche empfänglich sind, nicht verlassen dürfen;
- f) die Anordnung, inwieweit Personen das gesperrte Gebiet betreten, verlassen oder befahren dürfen und welchen Desinfektionsmaßnahmen Personen und Fahrzeuge hiebei unterworfen sind;
- g) die Anordnung der Umleitung des Durchzugsverkehrs über Straßen, die das gesperrte Gebiet nicht berühren;
- h) die Anordnung der Behandlung von Tieren durch einen Tierarzt;
- i) die Anordnung der Kennzeichnung und Evidenzhaltung der erkrankten, der verdächtigen und der für die Seuche empfänglichen Tiere;
- j) die Anordnung der Beschränkung in der Art der Verwendung und Verwertung kranker und verdächtiger Tiere, der von ihnen stammenden Rohstoffe und der bei solchen Tieren benutzten Gegenstände;
- k) die Anordnung der amtstierärztlichen Untersuchung verdächtiger und für die Seuche empfänglicher Tiere.

§ 77 (1)bis (5) unverändert

neu

Vorgeschlagene Fassung:

- e) die Anordnung, dass Personen Gehöfte, in denen sich Tiere befinden, die für die Seuche empfänglich sind, nicht verlassen dürfen;
- f) die Anordnung, inwieweit Personen das gesperrte Gebiet betreten, verlassen oder befahren dürfen und welchen Desinfektionsmaßnahmen Personen und Fahrzeuge hiebei unterworfen sind;
- g) die Anordnung der Umleitung des Durchzugsverkehrs über Straßen, die das gesperrte Gebiet nicht berühren;
- h) die Anordnung der Behandlung von Tieren durch einen Tierarzt;
- i) die Anordnung der Kennzeichnung und Evidenzhaltung der erkrankten, der verdächtigen und der für die Seuche empfänglichen Tiere;
- j) die Anordnung der Beschränkung in der Art der Verwendung und Verwertung kranker und verdächtiger Tiere, der von ihnen stammenden Rohstoffe und der bei solchen Tieren benutzten Gegenstände;
- k) die Anordnung der amtstierärztlichen Untersuchung verdächtiger und für die Seuche empfänglicher Tiere.

§ 77.

(6) § 2a Abs. 1 und 5, § 4b Abs. 3 und 4, § 13, § 15a, § 20 Abs. 1 lit. c und § 24 Abs. 4 lit. c treten in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxxxx mit dem ersten Tag des dritten auf die Kundmachung folgenden Monats in Kraft. Mit diesem Bundesgesetz wird die Richtlinie des Rates 2001/89/EG vom 23. Oktober 2001 (ABl. Nr. L 316 vom 1. 12. 2001) in österreichisches Recht umgesetzt.

(7) Die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxxxx geltenden Bescheide nach § 15a Abs. 2 TSG treten gleichzeitig mit dem In-Kraft-Treten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxxxx außer Kraft.

(8) Kundmachungen nach § 15a Abs. 3 können bereits vor In-Kraft-Treten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxxxx erlassen werden, treten jedoch frühestens mit In-Kraft-Treten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxxxx in Kraft.

